

I.  
URKUNDEN.

---

URKUNDEN

Verlag von ...

1. Antwort an Erzherzog Ernsten von wegen des Palaeologi vnd ueberschickten Ariani'schen Schrift.

Rudolff etc. (Concept).

Durchleuchtiger etc. Wir haben Ew. L. Schreiben vom 30<sup>ten</sup> verschines monats Augusti, sampt dem, was Ew. Liebden wegen des Palaeologi, vnd seiner mithelfer ergerlichen Ketzerej, vnd Fortsetzung des hochuerdambten Arrianismi, zukommen, wol empfangen, vnd nach lengs verstanden.

Dieweil wir aber aus solchem E. L. Schreiben nit vernemen, woher die ueberschickte schriften kommen, So wöllen wir jn demselben Ew. L. ferners berichts gewertig sein.

Daneben hielten wir auch für guet vnd notwendig, dass vnermerckter Dinge aller möglicher Fleiss fürgewendet wurde, wie etwan hinder die Tractatus vnd buecher, welche mann trucken zulassen, vnd further hin vnd wider ausszupraiten vorhat, möchte zukomen sein, derwegen dann E. L. hierauf bedacht sein wölle, vnsers erachtens aber solte dasselb eben durch die Person, von der berürte Schrift herkompt zum füeglichsten geschehen können.

Sonst ist dise sach an Jr selbst ganz sorgsam vnd gefährlich, auch derwegen ain hohe notturfft, dass solchem antrohenden schädlichen feuer zeitlich gesteuert vnd gewehrt werde. Was gestallt aber dasselb zum besten vnd erspriesslichsten geschehen möge, dem wölle E. L. nachzulegen nit vnderlassen, vnd dann was Jr guetachten mit ehistem sonderlich auch Jn dem zuerkennen geben, ob wir nit vrsach gnueg haben möchten, bemelten Palaeologum auss vnsern landen vnd gepiete zu schaffen oder zu seiner Person zu greiffen.

Dieweil auch der Trombitas Janusch, so hievor yeder Zeit der Arianischen Ketzerej halben Jm verdacht gewesen, disen sachen verwandt, So hielten wir für guet, dass Er zu Tyrna, alda Er sich der zeit halten solle, nit gelitten werde, Stellen es aber auch zu Ew. L. nachdenken, deren wir mit brüederlichen hulden vnd allem gueten yederzeit ganz wol zugethan pleiben.  
Datum zu Prag, den 9<sup>ten</sup> Septembris 1781.

2. Rudolff der Ander von Gottes gnaden Erwöhlter  
römischer Kaiser zu allen zeitten mehrer des Reichs etc.

(Original).

Durchleüchtiger Hochgeborner freundtlicher geliebter Brueder  
vnd Fürst.

Haben E. L. Schreiben vom zwölfften nechst uerschines mo-  
nats, betreffndt den Paniotum Paleologum sampt den beilagen  
empfangen, vndt sein leczzt, allain zwayer Intercessionsschreiben  
halben, gethanes suechen vernomen.

Dieweil wir aber darundter bedenckhen haben vnnnd für das  
best halten, ains vnd das ander einzustellen, So wirdet E. L. ge-  
dachten Paläologum abzuweisen wissen, deren wir seine schrifften  
vnd Vrkhunden hieneben widerumb zukhomen lassen, vnnndt da-  
neben E. L. mit brüederlichen hulden vnd allem gutem yederzeit  
ganz wol zugethan pleiben.

Geben auf vnserm khüniglichen Schloss zu Prag den andern  
tag des monats Aprilis, Anno Im fünffvndachzigsten Vnserer Reiche,  
des Römischen Im zehendten, des Hungerischen Im dreizehendten,  
vnd des Behaimischen auch Im zehendten. Ew. L.

Guetwilliger Brueder

V. S. Vieheuser.

P. Pernburger.

Rudolff mp.

(An S. D. H. Erzherzog Ernst.)

3. Abschrift der fürstl. Durchl. an die Regierung Decret  
Paniotum Paleologum Arrest betreffend.

Auf sonndern genedigsten beuelch, vnnnd Verordnung der  
fürstl. Durchl. hern Ernsts Ertzhertzogen zu Oesterreich etc. vnn-  
sers genedigsten herrn Beyverwarte Acta vnnnd schrifften von  
Nro. 1 biss auf Nro. 9 ainen alhie verhaftten Griechen, so sich  
Paniotum Paleologum nennet vnnnd sein weib betreffndt, der N.Ö.  
Regierung zuezustellen, mit der fürstl. Durchl. genedigsten beuelch,  
sy die Regierung soll sich In demselben allen ordentlich vnnnd  
mit vleiss ersehen. vnd was Jr fürstl. Durchleucht, auss sein und  
des weibs bekhandtnus vnd aussag vnd die fürgebrachte khundt-  
schafften fürzunemen haben mechten, mit guet bedenckhen be-  
richten, die sachen auch nach müglikhait befürdern.

Ser<sup>mum</sup> Archiducem 7. Augusti Anno 1785.

S. Westernacher.

4. Ernestus Dei gratia Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Comes Tyrolis etc. (Original).

Nobilis fidelis nobis dilecte. Benigne intelleximus ea, quae superioribus diebus, nobis ratione Paniottj Paleologj, qui vna cum vxore etiamnum hic in carcere detinetur exposuitis: Cupientes autem de eodem Panioto exquisitiorem indagationem fierj, vobis vna cum his, eiusdem Paniottj Priuilegia ad quae se refert, in originalj transmittenda duximus, vt num vera ac falsa illa sint et quae sit hominis conditio exinde clarius elicerj possit. Vos itaque benigne hortamur et requirimus, vt uisis ac diligenter ponderatis Priuilegijs illis, nos, quid de illis nec non reliquis quoque eiusdem Paniottj praetensionibus sentiendum atque statuendum sit, nos quanto citius edoceatis, et scripturas illas seu Priuilegia Originaliter remittatis, illudque quantum possibile est promoueatis. Facturi estis in eo rem nobis adprime gratam, benignitate nostra qua vos iugiter complectimur, compensandam.

Datum Viennae die decima mensis Augustj Anno Domini Millesimo Quingentesimo octuagesimo quinto.

Ad mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

Ernestus mp.

S. Westernacher.

5. An Prouosen vnter der Statt Guardia, den verhaften Paleologum betreffendt. (Concept.)

Von der fürstl. Durchl. herrn Ernsts Erzherzogs zu Osterreich etc. vnsers genedigsten herrn wegen dem Prouosen unter der Statt Guardia alhie hansen Flachsländer anzuezaigen, Jre frstl. Durchl. haben genediglich verstanden, was er verschiner Tagen wegen dess verhaften Paleologi schriftlich angebracht. Wann dann Jre fürstl. Durchl. für ganz billig halten, dass Jme dem Paleologo vnd seinem Weib die Notturfft von Speiss vnd Tranckh biss auf weitem beschaidt inn Jrer verhaftung geraicht werde. So ist Jrer fürstl. Durchl. genedigster beuelch, er der Prouoss solle weilln es seiner anzaig nach mit dem Wirdt bey der hailigsten Dreyfalltigkhait Gregorn Schröter an jetzo dise gelegenheit gewonnen, das er das hauss raumen vnd aussziehen müssen, denen beeden verhaften Personon, die Notturfft von Speiss vnd Tranckh auss seinem hauss eruolgen lassen, entgegen solle Jme die wochentlichen fünfz gulden wie dem Schröter auss dem Vizdomb Ambt ordenlich geraicht werden. Darnach hatt er sich zuerichten vnd ist das also hochstgedachter Jrer fürstl. Durchl. genedigster endtlicher willen vnd mainung.

Decretum Ser<sup>mi</sup> Archiducis XXIII. Octobris 85.

## 6. An die hofkammer in causa Paleologi. (Concept.)

Vonn der fürstl. Durchl. herrn Ernsts Erzherzogs zu Österreich etc. vnsers gnedigsten herrn wegen, denen herrn khayserlichen hinterlassenen Hofkammer Rätthen Jnn genaden anzuezaigen, dass Jre fürstl. Durchl. den alhie verhaftten Paleologum vnd sein weib auss sondern beweglichen vrsachen, vnd sonderlich dass die Infektion bey der Hailigen Dreyfalltighait ettwas starkh eingerrissen, die beede Personen vbel verwarth, auch der Wierth dasselbst Jnen die Speiss vnd Notturfft länger nicht raichen wöllen, von dannen hinwegkh, vnd zu dem Profosen vnter dem Stattfändl alhie Jnn Verwahrung nemmen lassen, darauff ist Jrer fürstl. Durchl. gnedigster beuelch, Sie die Hofcammer solle bey dem Vizdomb alhie die unverlengte verordnung than, damit dem Profosen das deputierte Lifergeltt der woentlichen fünff gulden auf die beede verhaftte Personen vom ersten Tag diss Monats alss da er sie vbernommen, anzueraiten hinfüro vnd biss zu Jrer entledigung oder biss auf weitem beschaidt geraicht werde. Das ist also Jrer fürstl. Durchl. gnedigster willen vnd mainung.

Decretum Ser<sup>mi</sup> Archiducis XII Novembr. 85.

## 7. An Herrn Steffan Englmayer Doctor vnd Herrn Doctor Mattheussen Ferabosco, Paleologum betreffend. (Concept.)

Vonn der fürstl. Durchl. herrn Ernsts Erzherzogs zu Österreich etc. vnsers gnedigsten Herrn wegen der Röm. Khays. Mayst. Rath vnd Regentten der Niderösterreichischen Landen herrn Steffan Englmayer beeder Rechten Doctor, vnd herrn Mattheussen Ferabosco auch beeder Rechten Doctor vnd Röm. Khays. Mayst. Rath, beyverwarthe Acta vnd schrifften zuzustellen, darinnen sie sich zu ersehen, was bisshero dess alhie verhaftten Paniotti Paleologi vnd seines weibs halber bey der fürstl. Durchl. fürkhommen, wann dann Jre fürstl. Durchl. selbs gern sehen wollten, damit man mit diser sachen ainmahl an ein ort die beede verhaftte Personen vber Jre bisshero aussgestandene gefenckhnuss, auch ab den grossen Vncosten khämen. So haben Jre fürstl. Durchl. für den nechsten weg gehalten, den Paniottum vnd sein weib vber dasjenige, so Jre Person, lebens handelss vnd wandelss halber von vnterschiedlichen ortten einkommen, mit vleiss examinieren zuelassen, damit sie sich, dass sie mit Jrer Notturfft nit genuegsamb gehört werden, nicht zu entschuldigen haben. Jst darauff Jrer fürstl. Durchl. gnedigster beuelch, obuermelte beede herren Räte wollen sich diser sachen alssbalden vnd wo möglich noch an heut vnbeschwerdt vnterwinden, erstlichen dess Pa-

niotti Weib, vnd hernachen gleichfalss auch Jne den Paniottum jedes absonderlich vber des Francesco Maria Vialardi eingebrachte Denunciation, item seine gethane ablainung vber des Paniotti vnd seines weibs aussag also auch vber die eingeschlossene khundschaftten mit fürhaltung aller Umstände, vnd warumben sie sich solcher sach vnterfangen was sie darzu bewegt, vnd was sie darunter gesucht haben mit vleiss examinieren, Jnen auf Jre verantwortung starkh vnd mit allem ernst zue darthuung der warhait zuesprechen, Jre aussagen ordentlich beschreiben, vnd wie sie es Jnn ainem vnd dem andern befinden, dessen Jre fürstl. Durchl. mit besster ausfuehrung gehorsamblich berichten, die sachen auch also befürdern damit sich Jre fürstl. Durchl. darauff noch vor den eingehunden hailigen Weihennächt ferien mit genaden entschliessen mögen. Das ist Jrer fürstl. Durchl. genedigster endtlicher willen vnd mainung.

Decretum Ser<sup>mi</sup> Archiducis XVII Decembris 85.

#### 8. Interrogatoria auf Paniotum Paleologum. (Concept.)

1. Wie Er so vnerschampt sein mögen, vnnnd Jrer Frl. Drl. auf die vorigen Interrogatoria Lautter vermelden derffen, Er were ain Rechter Paleologus vnd verus Princeps Lacedemoniae, Item das Er solches nit denen Priuilegien so Er von der Babstl. Hayl., Cardinaln vnd andern Fürsten hette, erweisen könne, Da man doch wyse vnd von ansehnlichen Orten warhaffte Schein vnnnd Kundtschaftten vor der Handt weren, das Er nicht allain kain rechter Palologus seye auch zu Genua auf des Senats zusprechen La vera discendenza o la linea dei Paleologi nicht habe probieren können.

2. Item so komme auch glaubwierdig für, das alle seine Priuilegia, deren Er sich so hoch berüemt, falsch vnd erdichtet, vnd das Er den Notarium zu Rohm falschlich vnnnd mit betrug vnnndergangen, das Er Jme ain falsches fede, auf welche hernacher die andern alle dirigiert vnd gerichtet worden, gestellt, vund das dem also, So ist wissentlich das der Auditor della Cam<sup>a</sup> Aplica (Apostolica) alls Er dessen erindert worden, hat Er dem Notario vnd Jme dem Panioto selbs auch nachgestellt, vnd da Sy nicht flüchtigen fuess gesetzt, beede gefenklichen eingezogen, vnd Jre Recht hette thuen lassen.

3. Warumben Er fürgeben dörffen, Er were zu Rohm mit sambt 500 Janizaren getaufft vnd reconcilijert worden, da doch ansehnliche glaubwierdige Personen desswegen zu Rohm noch vor disem alles Vleiss hinach gefraget, vnd bei dem Mons. de Bastonj Referendario di S.S<sup>ta</sup> et Presidente di congregatione dellj Cathemenj, Kundtschaftt eingezogen vnd daselbst souill erhalten, auch Jnn dem Protocholl Puech, darein dergleichen Actus ein-

uerleibt werden, nachgesuecht vnd befundten worden, das nicht allain sein Namen oder der 500 Janitscharn darinnen nicht geschriben, Sonndern auch von 30 Jaren hero nie kain solcher Namen oder Actus memoriert worden.

4. Warumben Er affirmiern dürfen, die Weibspersohn so Er mit sich alher gebracht, were sein ehelich Weib, were ain Griechin et della casa Cornara, hette zu Venedig secundo la vsanza dellj Grechi, ordenliche Hochzeit vnd eheliche Verlübnuss gehalten, So doch Vnuernainlich, ja, sie solches zu Asst dem Priore Ord. Sti Georgii vor ainem jar selbs lauter bekhandt, sie were ain arme Griechin vnd Cortegiana di Venezia. Jtem dass er der Paleologus (Hier ist in den Urkunden eine Lücke).

10. Ob Er nicht zu Genoa, ainsmahls bei nechtlicher weil ainer Leichtfertigen Weibspersohn das Liecht aussgelöscht, vnd Sy zu vnehrn nöttigen wöllen, vnd ob Jne nicht dasselbe Weib vor dem Senat verelagt, Jtem ob Jme nicht ainmahl ain Caporal zu Genua, alls sein des Panioto Dienner etwas auss ainem Laden entfrembdt Ehrnuerlezliche Wortt, Ja auch woll gar straih gegeben, vnd Jme die Khappen vnd Baretz genommen, vnd also bloss fur den Rath gefuertt, Warumben Er sich damahln nicht entschuldiget.

11. Warumben Er von der Sig<sup>ra</sup> de Genoa auss Jrem Territorio geschafft vnd betrohet worden, da Er widerkommen, das Sy Jne am Leib straffen wöllten, Was sein Verbrechen gewesen.

12. Warumben Er sich zu Genoa vnd annderer Orten Jederzeit zu leichtfertigen Leutten, vnd nicht zu ehrlichen Leuthen, so seinem praetendierten Stanndt vnd Persohn gemäss gewesen gesellet.

13. Warumben Er alhie, weilln Er Jnn der verhaftung ist, vnd alls sein Weib ainsmahls auss vbersehen der Soldaten, so Jne verwachen zu Jme kommen, mit demselben ain sweinhandl angefangen vnd ainander geraufft haben, was die Vrsach desselben Lehrmens gewesen.

14. Warumben Er ain Eisenestangen von dem Gatter, So vor dem Fenster, darinnen Er Jnn verhaftung ist, aussgebrochen, vnd was Er damit thuen Wöllen.

15. Ob Er nie vndter den Zigeinern gewohnet, mit denselben geraisst, oder sich derselben thailhaftig gemacht oder mit Jnen Correspondenz gehalten habe,

Auf obgemelte Artiggel, sollen die darzue Deputirte Commissarien den verhaftten Paleologum also auch mutatis mutandis, das Weib examiniren vnd nach gelegenhait Jrer Aussag noch merere Interrogatoria vnd Fragstückh stellen, die sachen auch mit ehister möglichkait befürdern.



9. Von der Fürst. Durch. Ernsten Ertzhertzen zu Österreich vnsers genedigsten Herrn wegen durch die Nider-Österreichische Regierung, Denen von Wienn mit Zuestellung beyverwarten Handlung, den alhie verhaften Paniottum, welcher sich für einen Paleologum aussgeben, betreffend anzuezaigen Hechsternente Jr Fürst. Durchl. habe nach ersehung derselben sich darüber dahin genedigist Resoluiert vnd Jnen denen von Wienn ernstlichen aufzulegen beuelchen, das sy sich aines gewissen furderlichen tagss vnd Session entschliessen, amselben Jn genuegsamber Anzal zusamben khumben, vnd auf ainmal, damit Jr. Fürst. Durch. dess auf Jne Paleologum lauffenden Vncostens enthebt werden, darüber mit schleiniger vnd furderlicher erkantnuss fůrgehen, vor aller Execution aber die sachen an Jre Fürstl. Durch. zuhanden Jre der Regierung gelangen, Sy beede dem Paniottum vnd sein weib Jedes absonderlich, vnd damit aines zu dem andern nit khummen müge, in verhaftung nemen lassen sollen.

Actum Wienn den Vierundzwanzigsten tag Januarij, Anno im Sechsendachzigisten. (Abschrift.)

10. Decretum Ann Profosen alhie Hansen Flaxlander, den verhaftten Paleologum dem Khays. Stattgericht zu vberantworten. (Concept.)

Vonn der fürstl. Durchl. herrn Ernsts Erzherzogs zue Österreich etc. vnsers genedigsten herrn wegen dem Profosen vber das fändl alhie Hansen Flaxlander zue beuelhen, das er den verhaftten Paniottum Paleologum vnd sein Weib, alssbalden dem Khays. Stattgericht alhie vberantwortte, daselbst ist alberaitt von der Regierung auss Verordnung beschehen, was man weiter mit Jme fürnemmen solle, das ist also Jrer fürstl. Durchl. ernstlicher endlicher willen vnd mainung.

Decretum Ser<sup>mi</sup> Archiducis.  
XXII. Febr. 86.

11. Concept eines Berichts des Erzherzogs Ernst an S. Kais. Mt.

Allerdurchleuchtigster etc. Ew. Khays. Mt. vnd Brueder habe ich noch im Monat Maio dess abgelauffenen 85. Jars gehorsamb vnd brüederlich berichtet, was mir von meinem hoffdiener ainem Francisco Maria Vialardi genannt von Genua auss, wegen

aines Griechen so sich Paniottum Paleologum nennet, vnd seiner verdächtlichen handlung halber, zuegeschriben worden. Alss nun derselbige Paniottus sambt seinem Weib alher gelangt, vnd sich mit ainen schreiben so ich noch vil Monat daruor an ehegedachten Meinen hofdiener allain pro recepisse gethan, vnd welches er der Paniotto dem Vialardi entfrembdt vnd hintergangen, bey der hofkanzlej alhie angemeldt, sich desselben zu seiner desto mehrern beschönung zuebehelffen vermaindt, vnd mit mir allerlay mündtlich zu tractiren begert, habe ich auf dasjenige so seiner vnd seines vermaindten Weibs halber hieuer durch den Violardi sub Nr. 1 bey mir fürkhommen, sie beede in Verhaffung nemen, auf Jr jedes sonderbare Interrogatoria sub Nr. 2 stellen, vnd absonderlich examinieren lassen, was nun aines vnd dess andern aussag vnd bekhandtnuss, das haben Ew. Kays. Mt. sub Nr. 3 vnd 4 mit mehrern gnedigist zu vernemen.

Weilln aber er der Paniotto so wol alss sein weib, dasjenig so durch den Violardi angezaigt worden, durchaus inn Abredt gestanden, vnd seiner sachen gerecht sein wöllen, habe ich einen Extract auss Jrer beeder Aussag machen, vnd einen dem Violardi vberschickht also auch E. Mt. oratori zu Rohm daruber ainen zuekhomen lassen, dieweilln er vnter andern starkh vernaindt, dass er zu Rohm vnter den Catechumenis gewesen seye, damit ich also seiner vnd seines weibs Person herkhomens, handels vnd wandelss, desto bessern bericht vnd alss dann mit bessern fundament gegen Jme zu procedieren haben möchte, was nun so wol der Vialardi, alss der Orator zu Rohm mir daruber für Bericht gethan, vnd wie sie die sachen aller orten befunden, das haben Ew. Khays. Mt. inn dem fasciculo sub Nr. 5 mit mehreren gnedigist zu uernemen.

Damit nun Jrer ungehörter nichts fürgenommen wuerde, So habe ich für ain Notturft gehalten, wie es dann die Regierung vermög Jres guettachtens mit Nr. 6 auch für Rathsam angesehen Sie vber dasjenige, So Jrer Personen halber von vnterschiedlichen Orten einkhomen, nachmahlen zu vernemen vnd habe also beede E. Mt. N. Ö. Regimentts Rāth den von Sprintzenstain vnd Engellmaier darzu fürgenommen, vnd (sub Nr. 7) auferlegt, Sie baide vnd jedes absonderlich auf die eingebrachte denunciations mit vleiss zue examinieren, Jre Aussag ordenlich zue beschreiben, vnd mich alssdann weiter zue berichten.

Wie nun sie baide dise Jnen anbeuolhene Commission verrichtet, was der Paleologus vnd sein weib absonderlichen bekhandt vnd aussgesagt, das alles haben E. Khays. Mt. auss Jrer mir vbertraichten Relation vnd denen beylagen (sub Nr. 8) ausfierlich zu uernemen.

Über dise der Comissarien Relation vnd der beeden verhafften Personen Aussagen, habe ich hernacher die N. Ö. Regierung mit Jren weittern Bericht vnd guettachten hieneben sub Nr. 9 abermahl vernommen, die sein nach langer aussfuehrung diser mainung, dieweilln nach ersehung aller eingebrachten Schein vnd Khund-

schaften auch inn erwegung aller sachen Umbstände sich befindt, dass gedachtes Paniotj vnd seines weibs benehmen praetensiones vnd fürgeben, inn ain vnd den andern aine lauttere vngleichait vnd hinter Jme noch allerlay böse verschlagene Possen steckhen möchten, So sollte er vnd sein weib zu mehrern schreckhen, vnd ersparung verners Uncostens inn das Ambthaus alhie gelegt, vnd denen von Wien auferlegt worden, dass sie die ganze handlung für sich nemmen, vnd darüber erkennen sollen, was recht ist; ob ich mir nun wol bertiertes der Regierung guet bedünckhen, vermög dess vberschribenen Decrets, allerdings gefallen, vnd durch die N. Ö. Regierung bey denen von Wien also uerordnen lassen, So ist doch weder der Paleologus noch sein weib von denen von Wien oder dem Stattgericht nicht vbernommen, oder inn das Ambthaus verschafft worden, Sondern es haben die von Wien ainen weg als den andern vnd zwar veber sie beede dahin erkännndt, dass sie alls verdächtige Personen der Statt vnd des Burgkhfridts auf ewig verwisen werden sollen, inmassen ob Jrer dern von Wien erkhandtnuss sub Nr. 10 zuersehen ist.

Über dises alles vnd sonderlich vber deren von Wien erkhandtnuss habe ich die Regierung nachmahlen mit Jren Bericht vnd guettbedunckhen vernommen, die sein der gehorsamen mainung, man möchte dem Paniotto vnd seinen weib Jr versprechen so auss Jrer eigenen bekhandtnuss vnd andern brieflich Scheinen vnd vrkhunden genuessam beygebracht worden, durch sondere darzue deputierte Commissarien erstlich fürhallten vnd Jnen daneben soviel andeütten lassen, dass sie wol ain mehrer straff verdient, vnd deren allain auss genaden begeben werden. Dass auch seine vngerechte Briefliche Vrkhundten in originali vnd Copien darvon alhie bey der Hof-Canzlei behallten vnd sie beede von dannen vnd auss allen E. Khays. Mt. Khonigreich vnd Erblanden auf ewig aussgeschafft werden sollen, mit der vernern andeütting, man möchte sie alssdann biss an die Steirische lanndt Granicz belaitten mit ainer clainen Zehrung versehen, Jme allain sein seitten wehr eruolgen, vnd dessen Vnsers freuntlich geliebten Veters Erzherzog Carls Liebden zue wissen erindern lassen, wie solches alles E. Khays. Mt. auss obangeregtem der Regierung guettbedunckhen (sub Nr. 11) weitleüffiger zuuernemen haben.

Ob ich nun wol wider dises der Regierung guettachten durchauss khain bedenckhen, solches auch gerathener massen Jn das werkh zuerichten genzlich entschlossen gewesen, zuemahl weiln er der Paniotto vnd sein vermaintes eheweib numehr ueber die zehn Monat alhie In Verhafftung vnd auf E. Khays. Mt. Vncosten ligen, dieweilln ich aber bisshero nie im gebrauch dessen von E. Mt. auch nicht in beuelch gehabt jemandts, ausser dess Erzherzogthumbs Österreich, E. Khays. Mt. Khönigreich vnd Landen zuerweisen, So habe ich es dissortts auch nicht erst erfahren, sondern die sach zuevor an Ew. Khays. Mt. gelangen lassen wöllen, die werden sich hierauff ob es namblich bey deren von Wien erkhandtnuss oder der Regierung guettachten,

welches zue bezaigung aines mehrern ernsts vnd damit jene innkhünfftig der Zutritt zue E. Khays. Mt. auch abgestrickht wuerde, meines erachtens vortrüglich were, verbleiben, vnd wie es mit offermelten Paleologo vnd seinen Weib gehalten werden solle, mit erinderung, das Paniottus Paleologus sambt seinen Weib aller der Kays. Mt. Königreich vnd Lande verweisen vnd durch den Provoson biss an die Steyerische Landtgräniz beglaitet würdet.  
Datum ? März 1586.

12. Rudolff der Annder von Gottesgnaden Erwelter  
Römischer Kaiser zu allen Zeiten merer des Reichs etc.  
(Original).

Durchleuchtiger Hochgebornner Freundlicher geliebter Brueder vnnnd Fürst. Vnns ist E. Liebden Schreiben vnnnd Relation sambt dabey überschickten schriftten, den verhaften Panacottum Palaeologum (wie Er sich nennet) vnnnd sein fürgeben Weib belangendt, der notturfft fürbracht vnnnd verlesen worden.

Wann sich nun souil befindet, das diser Panacottus nit allain kein Palaeologus seye, Sonder auch allenthalben ganz verdecktige vnnnd mit vilen bösen verpottenen Stueken vmbgangen: Herumb lassen wir vnns E. L. vnd vnser Nider-Österreichische Regierung guetachten, das Er sambt seinem vermainten Weib auf vorgehenden fürhalt vnd einsagen, aller vnser Khünigreich vnnnd Erblanden auff ewig verweisen vnnnd alssdann biss an die Steyrische Landtgräniz angezogenermassen belaittet werde, gefallen, Welches E. L. also ins werck richten. Vnnnd Jnen den baiden Personen danebens ernstlich einsagen lassen wollen, im fall Sie diser ortten wider betretten, das Sie alssdann am leib gestrafft werden sollen, dessen auch E. L. vnsern freundtlichen lieben Vettern vnnnd Fürsten, Carln Erzherzogen zu Österreich etc. vnd die hinterlassnen Hungerischen Rethen (Inmassen wir alhie bey den Behaimbischen gethan) zum wissen zu erindern, Wolten wir E. L. zu begerter Resolution freundtlich nit pergen, die vnns wie yederzeit bruederlich wol genaigt haben. Geben auff vnserm Khüniglichen Schloss zu Prag den Vierzehenden Aprilis, anno im Sechsvnndachtzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ailfften, des Hungerischen im Vierzehenden, vnnnd des Behaimbischen auch im ailfften.

Euer Liebden Guetwilliger Brueder

Rudolff m. p.

V. S. Viehheuser.

Engelhofer m. p.

## 13. An die Khays. niederöster Regierung. (Concept.)

Auf sondern gnedigsten bevelch vnd verordnung der fürstl. Drchlcht. herrn Ernsts Erzherzogs zu Österreich etc. vnsers gnedigsten herrn, der N. Ö. Regierung inn genaden anzuezaigen Es haben sich die Khays. Mt. Vnsere allergnedigster herr, vber dess bey dem Provoson alhie verhaftten Paniottj Paleologi vnd seines vermaindten Weibs aussagen vnd bekhandtnussen gnedigst dahin resolviert, dieweillen sich befinde, dass der Paniottus nicht allain khain rechter Paleologus seye, sondern auch allenthalben ganz verdächtig vnd mit vilen bösen verbottenen stuekhen vnd practigen vmbgangen, Derowegen so lassen es Jre Khays. Mt. bey der N. Ö. Regierung gehorsamen guettachten, dass nämblich der Paniottus sambt seinem Weib, auf vorgehennden fürhalt vnd starkes einsagen, aller Jrer Khays. Mt. Khönigreich vnd Erblanden auf ewig verweisen, vnd alssdann biss auf die Steyrische Landtgräniz angedeutter massen beglaittet werde, gnedigist gefallen, welches die N. Ö. Regierung also zu uerordnen weiss, vnd ist das also hochstgedachter Jrer Khays. Mt. vnd der fürstl. Durchl. gnedigster willen vnd mainung.

Decretum Ser<sup>m</sup> Archiducis.

XXIX. April 86.

## 14. An Erzhh. Carl in Gratz. (Concept.)

Durchleucht etc. Wir erindern E. L. hiemitt freunt: vnd vetterlich, dass sich vngeuarlich vor ainem Jar ainer, so sich Paniottum Paleologum genänndt sambt ainem Weibsbild, welche er für sein ehelich weib auss vnd fürgegeben, sich alhie bey vnns für einen Rechten Paleologum neben allerhandt pretensionibus angemeldet, alss wir aber noch vor seiner alherkhomfft von vnterschiedlichen orten erinndert worden, dass ermellter Paniottus khain rechter Paleologus auch sein weib nicht ehewirtin, sondern baide leichtfertige vnd gar verdächtige böse Personen sein, haben wir sie alhie zu Jrer ankunfft alssbalden inn Arrest nemmen, seine dess Paleologi bey sich habende Testimonia, Schein vnd Briefliche vrkhunden dern er sich hochberüembt, mit vleiss ersehen, darüber an vnterschiedlichen orten, inn Italia vnd sonsten vleissige guete erkundigung einziehen, auch Sie selbs hernach ernstlich darüber Examiniern vnd besprechen lassen.

Weilln sich dann inn den eingezogenen Berichten gehaltener erkundigung vnd Examine sovil befunden, dass ermelte Paniottus nicht allain khain Paleologus sondern auch allenthalben ganz verdächtig vnd mit vilen bösen verbottenen Practiggen vnd stugken vmbgegangen seye, Derowegen, so haben wir mit Vor-

